



An den
Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/2065**

A14

Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung (NRV), Landesverband Nordrhein-Westfalen,

- 1. zu den Eckpunkten für eine Reform des Besetzungsverfahrens für Spitzenämter in der Justiz NRW – Vorschläge des Ministers der Justiz Dr. Benjamin Limbach sowie zur Frage**
- 2. „Justizräte auch in Nordrhein-Westfalen?“**

Anhörung A 14 – Besetzungsverfahren – 20. 11. 2024

Sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses,

gerne nehme ich im Auftrag des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der NRV Stellung zu den o. g. Reformplänen.

1. Zur Reform des Besetzungsverfahrens:

Die NRV begrüßt es, dass das nordrhein-westfälische Justizministerium hinsichtlich des Stellenbesetzungsverfahrens erstmalig in seiner Geschichte Reformbedarf formuliert, auch wenn es hierzu unseres Erachtens schon seit Jahrzehnten Anlass gibt. Sie begrüßt auch die Intention des Antrags der FDP-Fraktion vom 2. Mai 2024 (Drs. 18/9106).

Sprecherrat des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen:

Stefanie Roggatz, Amtsgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, Tel: 0203-9928-543,

Email: stefanie.roggatz@ag-duisburg.nrw.de

Nuriye Alkonavi, Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, Tel: 0228-702-2604,

Email: nuriye.alkonavi@ag-bonn.nrw.de

Philipp Axmann, Oberlandesgericht Köln, Reichensperger Platz 1, 50670 Köln, Tel: 0221-7711-548,

Email: Philipp.Axmann@olg-koeln.nrw.de

Volker Kirchesch, Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, Tel: 0221-477-2016,

Email: volker.Kirchesch@ag-koeln.nrw.de

Marius Leven, Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Straße 79, 45886 Gelsenkirchen, Tel: 0209 14899-461

Email: marius.leven@ag-gelsenkirchen.nrw.de

Claudia Schönenbroicher, Sozialgericht Köln, An den Dominikanern 2, 50668 Köln, Tel: 0221-1617-337;

Email: claudia.schoenenbroicher@sg-koeln.nrw.de.de

Nach der Einleitung zu den Vorschlägen des Ministers sollen diese das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz stärken. Wir unterstützen diese Absicht ausdrücklich. Neben der Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Justiz ist es insbesondere auch erforderlich, das Vertrauen der Richterschaft in den korrekten Ablauf von Besetzungsverfahren zu stärken oder auch erstmalig herzustellen. Nach dem Report Independence, Accountability and Quality of the Judiciary 2018-2019 des European Network of Councils for the Judiciary (ENCJ), vertrauen in Deutschland nur 45 % der Richterinnen und Richter darauf, dass Beförderungen allein aufgrund von Fähigkeit und Erfahrung, also nach Maßgabe der so genannten Bestenauslese, erfolgen.¹ Nach meinem Eindruck teilen die meisten Richterinnen und Richter die Karikatur des Beurteilungs- und Beförderungssystems in einem Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom Oktober 2015² und halten wie der frühere Spiegel-Redakteur Rolf Lamprecht die Bestenauslese eher für einen Mythos.³

Auch zeigen die Bedrohungen des Rechtsstaats, die der Justizministerkonferenz im letzten Herbst Anlass zur Einrichtung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wehrhafter Rechtsstaat“ gegeben haben, wie wichtig es ist, Besetzungsverfahren in der Justiz so willkürfrei wie möglich zu konzipieren.

Die NRV begrüßt die wesentliche Tendenz der Reform-Vorschläge. Dabei sollte jede Reform von dem Wissen und Leitgedanken getragen sein, dass es sich bei der Judikative nach dem Grundgesetz nicht um eine Untergliederung des Justizministeriums, sondern um die dritte Staatsgewalt handelt.

Leider sind die nun im Entwurf vorgelegten Vorschläge allerdings nicht ausreichend, um Besetzungsverfahren künftig vor sachfremder politischer Einflussnahme zu schützen und durchgreifend transparenter auszugestalten.

Die NRV würde es begrüßen, die Reformvorschläge nicht nur für die Besetzung von Spitzenposten vorzusehen, sondern auf alle Besetzungen von Gerichtsleitungs-Stellen und sonstige Beförderungen zu erstrecken. Denn auch insoweit ist es erforderlich, das Vertrauen in einen sachgemäßen Besetzungsprozess herzustellen bzw. zu stärken. Die Schärfung von Anforderungsprofilen (und künftig ihre durchgängige Einhaltung in der Praxis?!), die Klarstellungen des Zeitpunktes der Anforderung dienstlicher Beurteilung, die Vorschläge hinsichtlich der Überbeurteilung und der Vermeidung von Beurteilungslücken sowie die Verbesserung der Mitbestimmung bei der Auswahlentscheidung weisen in die richtige Richtung.

¹ Figure 23 (Promotion of Judges), Frage: „Sind in den letzten zwei Jahren in Deutschland Richterinnen und Richter aus anderen Gründen als Fähigkeit und Erfahrung befördert worden?“ 28 % ja, 27 % bin nicht sicher, 45 % nein. In den neueren Reports wurde dies Frage leider nicht mehr gestellt.

² Urteil vom 29. Oktober 2015 - 2 K 3639/14 -, DRiZ 2016, 74

³ Rolf Lamprecht, Vom Mythos der Unabhängigkeit, Über das Dasein und Sosein der deutschen Richter, 2. Aufl. 1995

Nicht nur aus aktuellem Anlass⁴ sind jedoch gerade die so genannten Bewerbergespräche, die nun lediglich rudimentär dokumentiert werden sollen, von zentraler Bedeutung. Im Einzelnen:

Zunächst ist zur Terminologie anzumerken, dass die besagten Bewerbergespräche während laufender Bewerbungsverfahren von allgemeinen Personalgesprächen zu unterscheiden sind. Diese Bewerbergespräche halten wir nicht nur rechtlich grundsätzlich für extrem problematisch, soweit sie „vorläufige Einschätzungen“ über die Erfolgsaussichten einer Bewerbung und/oder Mitteilungen über die Chancen anderer Bewerbungen enthalten. Es ist festzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht kürzlich in einem allseits bekannten Beschluss vom 7. August 2024 – 2 BvR 418/24 –, Rn. 41, ausgeführt hat, dass verfassungsrechtlich grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden ist, wenn der Dienstherr in einem laufenden Stellenbesetzungsverfahren schon vor der Auswahlentscheidung gegenüber einem Bewerber eine vorläufige Einschätzung der Erfolgsaussichten der Bewerbung äußert. Dies setzt allerdings voraus, dass nicht Umstände darauf hindeuten, dass sachwidrige Erwägungen im Spiel sind, die den Schluss auf eine unzulässige Voreingenommenheit oder Vorfestlegung des Auswahlentscheiders rechtfertigen können. Damit korrespondierend muss sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁵ der Dienstherr fair und unparteiisch gegenüber allen Bewerberinnen und Bewerbern verhalten. Er darf die Auswahlentscheidung nicht zu Gunsten oder zu Lasten Einzelner steuern. Dies schließt es aus, dass er Maßnahmen ergreift, die bei objektiver Betrachtung, d. h. aus der Sicht eines unbefangenen Beobachters, als eine Bevorzugung oder aktive Unterstützung eines Bewerbers erscheinen. Er darf nicht bestimmten Bewerbern Vorteile verschaffen, die andere nicht haben. Wir halten es für nicht seriös machbar, in laufenden Besetzungsverfahren Bewerberinnen und Bewerbern „vorläufige Einschätzungen“ zu präsentieren, ohne sich fast zwingend in diesen vom Bundesverwaltungsgericht markierten Bereich der Parteilichkeit zu begeben. Die Mitteilung an die betroffene Person, ihre Bewerbung sei momentan voraussichtlich eher nicht von Erfolg gekrönt, man möge unter Umständen daran denken, sie nicht weiter zu verfolgen, wird in den Augen eines unbefangenen Beobachters im Zweifel als eine Bevorzugung oder aktive Unterstützung einer anderen Bewerbung wirken. Davor schützt es auch nicht, die Mitteilungen über momentan erkannte Vorzüge des einen gegenüber den anderen Bewerbern oder Bewerberinnen usw. eben ausdrücklich als „vorläufig“ zu bezeichnen. Jegliche „vorläufige Einschätzung“ enthält die Offenbarung einer tendenziellen Reihenfolge oder Rangfolge der vorliegenden Bewerbungen. Eine klare Grenze zum rechtlich Verbotenen - wozu auch der „nur“ subtile Druck gehört, eine

⁴ Allerdings hatte das Bundesverfassungsgericht nicht zum ersten Mal Anlass, eine nordrhein-westfälische Besetzungsentscheidung zu beanstanden, vgl. nur BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Oktober 2012 – 2 BvR 1120/12 –, DRiZ 2013, 106, NVwZ 2013, 573

⁵ zuletzt Beschluss vom 26. März 2024 – 2 VR 10.23 –, juris, Rn. 22, am Schluss mit einem Fingerzeig auf ein prominentes nordrhein-westfälisches Besetzungsverfahren

Bewerbung zurückzuziehen - ist vor den Augen eines unbefangenen Beobachters nicht ernsthaft zu ziehen.

Abgesehen von der Gefahr der Verletzung des fairen Verfahrens stellt sich die Frage, welchen Wert eine „vorläufige Einschätzung“ für die Bewerberinnen und Bewerber haben soll, kann doch diese Andeutung einer Art Rangfolge nicht konkretisiert und begründet werden, weil dies mindestens bereits in den Bereich einer Vorfestlegung hineinragen würde. Wird dabei versichert, die soeben mitgeteilte Einschätzung sei definitiv nur vorläufig, könne sich demzufolge selbstverständlich schon morgen wieder ändern, offenbart dies die Nutzlosigkeit eines solchen Vorgehens. Es handelte sich für Bewerberinnen und Bewerber um sinnfreie „Wasserstandsmeldungen“, die aber doch ein unüberhörbares Signal darüber vermitteln, wie der in einem rechtlichen und faktischen Machtgefälle zum Angesprochenen stehende Gesprächspartner, der zugleich Beurteilung (jedenfalls Überbeurteilung) und Besetzungsentscheidung fällt, die Bewerbung einstuft. Diese Art von Einschätzungen weckt allerdings den Verdacht, dass der einzige Sinn derartiger Gesprächsinhalte darin liegt, eine Mitbewerberin oder einen Mitbewerber durch einen kleinen „vorläufigen“ Fingerzeig zum Rückzug zu veranlassen und so zur Vermeidung künftiger Konkurrentenklagen das Verfahren zu „vereinfachen“. Zur Illustration: Dieser Verdacht wurde schon vor relativ langer Zeit äußerst einprägsam vom damaligen rechtspolitischen Sprecher der SPD-Fraktion Frank Sichau (MdL von 1995 – 2010) beschrieben. Frank Sichau erklärte in einem Gespräch mit dem NRV-Sprecherrat, anfangs hätte er sich gewundert, warum sich auf Beförderungsstellen in der Justiz in aller Regel oder jedenfalls vielfach nur eine Person bewerbe. Inzwischen habe er gelernt, dass hinter den Kulissen zuvor viel Blut fließe, unerwünschte Bewerber würden „weggebissen“, damit zur Vermeidung von Konkurrenten-Streitverfahren möglichst nur eine Person übrigbleibe. Seit damals hatte sich diesbezüglich bis vor kurzem nichts geändert. Ob unter SPD-, CDU-Justizminister/innen oder einem FDP-Justiz-Staatsekretär wurde die Praxis solcher Gespräche offiziell geleugnet oder beschwiegen, bis nun aktuell allerdings der Versuch zu verzeichnen ist, die besagten Gespräche öffentlich als rechtlich unproblematisch und sogar als regelgerecht, transparent und fair darzustellen.

Zurück zu den Vorschlägen: Sofern in der Justiz trotz aller Bedenken derartige Bewerbergespräche geführt werden sollen, wäre aus unserer Sicht deutlich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 20 LRiStaG ein Mitglied der zu beteiligenden Richtervertretung daran teilnehmen kann. Abgesehen davon wäre es im Hinblick auf die oben angesprochenen Gefahren unerlässlich, die Anfertigung von Wortprotokollen vorzuschreiben. Auch wäre idealerweise die Protokollierung derartiger auf anhängige Bewerbungen bezogener Gespräche vorzusehen,

wenn sie von anderen behördlichen oder sonstigen Stellen mit Wirkungsmacht auf Bewerberinnen und Bewerber⁶ geführt werden.

Soweit unter „1. Anforderungsprofile für Spitzenämter“ ausgeführt wird, dass aktuell die Anforderungsprofile nicht zwischen der Größe des zu leitenden Gerichts unterscheiden, so treten wir möglichen Erwägungen entgegen, die unterschiedliche Größe der Obergerichte ohne ausreichende sachliche Rechtfertigung zum Anlass für eine daran anknüpfende Differenzierung im Anforderungsprofil zu nehmen. Besonders zu betonen ist dabei, dass schon nach den derzeitigen Anforderungsprofilen gefordert wird, dass die Präsidentin/der Präsident den besonderen Anforderungen, die an die Vorsitzenden der Spruchkörper des jeweiligen Gerichts gestellt werden, genügt (vgl. die Anlage zur Beurteilung AV JM, JMBl. 2023 Nr. 1, Seite 59 ff.). Angesichts der hohen Bedeutung der Rechtsprechung für das Funktionieren und das Ansehen des Rechtsstaats ist diese Qualifikation auch bezogen auf das neben der Rechtsprechung durch Verwaltungstätigkeit geprägte Amt der Präsidentin/des Präsidenten unabdingbar.

Die NRV begrüßt ausdrücklich eine Verbesserung der Mitbestimmung bei der Auswahlentscheidung (Punkt 6. Der Vorschläge). Sofern aber vorgesehen ist, dass das Mitbestimmungsgremium, Gelegenheit erhält, weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ermuntern und damit so nachträglich das Bewerberfeld zu erweitern, wird dies unter Berücksichtigung der obergerichtlichen dienstrechtlichen Rechtsprechung eingehend zu prüfen sein.

Unverzichtbare Grundlage für eine durchgreifende Transparenz und Versachlichung von Besetzungsentscheidungen ist eine Reform des Beurteilungswesens. Erreicht werden kann dies durch die Einrichtung von Beurteilungsgremien, wie sie in Österreich - getreu dem auch in Deutschland in vielen Bereichen aus guten Gründen anzutreffenden Mehraugenprinzip - anzutreffen sind.⁷ Wir nehmen allerdings zur Kenntnis, dass das nordrhein-westfälische Justizministerium ohne jede Konkretisierung seit vielen Jahren schlicht behauptet, dass das, was in Österreich tatsächlich seit Jahrzehnten bewährte Rechtslage und Praxis ist, nicht praktikabel sei⁸. Ich darf bei dieser Gelegenheit die Frage in den Raum stellen, ob dies als seriöser Umgang mit Fakten gelten kann.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Vorschläge des Ministers sich zunächst in einem Bereich halten, der keine Änderung der Landesverfassung oder des Bundesrechts erfordert, das Ministerium aber dankenswerterweise für weitere Vorschläge offen ist. Diesbezüglich wären die im Antrag der FDP-Fraktion vom 2. Mai 2024 ausdrücklich angesprochene Einführung

⁶ wie etwa die Staatskanzlei.

⁷ vgl. §§ 52 ff. Richter- und Staatsanwältedienstgesetz - RDG -, <http://ris.bka.gv.at>

⁸ zuletzt verschriftlicht im Rahmen der Diskussion um die Einführung des RiStAG NRW

eines Richterwahlausschusses für Nordrhein-Westfalen sowie die Schaffung der von den richterlichen Berufsverbänden (DRB, NRV, verdi) seit mehr als zwanzig Jahren geforderten institutionellen Autonomie der rechtsprechenden Gewalt (Einrichtung eines von der Exekutive unabhängigen Justizrats) zu nennen, hierzu 2.

Fazit: Der Reformimpuls ist zu begrüßen, bleibt aber weit hinter den Erwartungen der NRV zurück.

2. „Justizräte auch in Nordrhein-Westfalen?“

Der hierzu vom Justizministerium unter dem 4. September 2024 vorgelegte „Bericht“ ist irritierend. Dort heißt es in wenigen Zeilen lediglich, dass nach dem dort zitierten Justizbarometer⁹ „sowohl in der Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger als auch aus Sicht der Unternehmen die Unabhängigkeit der deutschen Justiz und der deutschen Richterinnen und Richter einen Spitzenplatz in der Europäischen Union“ einnehme. Falls dies der sprachliche Code für die Botschaft sein sollte, dass kein Handlungsbedarf bestehe, gibt dies Anlass, die Bedeutung und die Komplexität des Themas in Erinnerung zu rufen und gleichzeitig anzuregen, zur tieferen Recherche die im Archiv des Ministeriums der Justiz bereits vorhandenen Unterlagen aufzurufen.

Das Justizorganisationssystem in Deutschland entspricht nicht den nach der Rechtsstaatsdoktrin der EU geltenden Erfordernissen. Die Gewaltenteilung in Gestalt des Drei-Säulen-Modells nach Montesquieu gibt es hierzulande entgegen einer weit verbreiteten Auffassung nicht, weil die Judikative den beiden anderen Gewalten nicht auf Augenhöhe, also nicht gleichwertig, gegenübersteht. Zwar ist nach Art. 92 GG die rechtsprechende Gewalt „den Richtern anvertraut“. An der Umsetzung hapert es allerdings; die Judikative hat institutionell keinen eigenen Kopf, kein eigenes Leitungsorgan, sondern rangiert als „nachgeordneter Bereich“ oder „Geschäftsbereich“ des Justizministeriums, also der Exekutive. Damit könnte Deutschland heute nicht Mitglied der EU werden, die von neuen Mitgliedsstaaten die Existenz eines von der Exekutive unabhängigen Leitungsorgans, eines Justizrates, verlangt. Die allermeisten Mitgliedsstaaten leben demgemäß ein solches Justizstrukturmodell seit vielen Jahren vor, zum Teil bereits seit dem Ende des 2. Weltkrieges bzw. seit dem Ende autoritärer Regierungen¹⁰, in dem Justizverwaltungsentscheidungen einschließlich Stellenbesetzungen durch den von der Exekutive abgekoppelten Justizrat getroffen werden.¹¹

⁹ Gemeint ist offensichtlich „The 2024 EU Justice Scoreboard“

¹⁰ Italien, Spanien, Portugal. Deutschland hat trotz seiner Erfahrungen der Gleichschaltung der Judikative in der NS-Zeit diesen Lerneffekt verpasst und die noch aus den Reichsjustizgesetzen gespeiste Leitung der Judikative durch die Exekutive beibehalten.

¹¹ vgl. hier beispielhaft nur Jeschke, Justizielle Autonomie in Europa, Diss., Frankfurt/Main 2015; Jeschke, Modelle einer selbstverwalteten Dritten Gewalt in Europa, KritV 93 (2010) S. 233; Albrecht, Sicherungsmechanismen für Autonomie und Unabhängigkeit der Justiz, KritV 2014, 387; Fuchs, Verfassungsmäßigkeit und Umsetzbarkeit von Modellen für eine selbstverwaltete Justiz in Deutschland, S. 63 ff.; Beirat der Europäischen Richter - CCJE - „Die Stellung der Judikative und ihr Verhältnis zu den anderen Staatsgewalten in einer modernen Demokratie“, CCJE OPINION Nr. 18 (2015) sowie OPINION Nr. 10 (2007), Parlamentarische Versammlung des Europarats: Res. 1685 (2009).

In Deutschland wird, wie bereits angemerkt, die Einführung dieser Struktur seit Jahrzehnten von der Mehrzahl der richterlichen (und staatsanwaltlichen) Berufsverbände und von anderen rechtspolitischen Stimmen gefordert. Die Verbände haben hierzu Gesetzentwürfe vorgelegt. Die Bundesregierung zeigte sich 2014 offen, attestierte aber die fehlende Bereitschaft der Länder.¹² Allerdings gab es in mehreren Bundesländern¹³ entsprechende Bemühungen. Ein kurzer Blick auf die Diskussion in Nordrhein-Westfalen: Dr. Fritz Behrens, NRW-Justizminister von 1995 bis 1998 und „Superminister“ für Inneres und Justiz von Juni 1998 bis Februar 1999, forderte im Jahr 1998 die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte auf, im Hinblick auf das Thema der institutionellen Autonomie der Judikative Vorschläge zur Stärkung der Eigenständigkeit vorzulegen bzw. zum Thema Stellung zu nehmen.¹⁴ Sybille Haußmann MdL (Bündnis 90/Grüne) eröffnete mit einer Presseerklärung vom 2. August 2001 zur „Demokratisierung des Richterwahlverfahrens“ eine kurze Diskussion um das Thema. Der SPD-Landesverband Nordrhein-Westfalen schrieb unter dem 9. März 2010¹⁵ in Beantwortung der Wahlprüfsteine des Amtsrichterverbandes:

"Die SPD setzt sich daher für die Unabhängigkeit der Justiz ein. Nur, wenn die Judikative frei von politischer Einflussnahme ist, kann sie ihrer grundgesetzlichen Stellung als eigenständige dritte Gewalt gerecht werden. Solange das Personalwesen und die Verwaltung der Sachmittel in der Hand der Exekutive liegen, besteht ein Abhängigkeitsverhältnis. Hier muss nach unserer Ansicht über Veränderungen nachgedacht werden. Unser langfristiges Ziel ist daher eine selbstständige Justiz, wie sie in anderen europäischen Ländern längst zum demokratischen Standard gehört."

Die Antwort von Bündnis 90/Die Grünen:

„Eine stärkere Selbständigkeit der Justiz durch Einführung eines Selbstverwaltungsmodells wird auf zahlreichen Symposien diskutiert und von allen im Justizbereich angesiedelten berufsständischen Organisationen im Prinzip befürwortet. Es könnte ein Ansatz auch für eine Verbesserung der Belastungssituation in der Justiz sein. Till Steffen, Justizsenator in Hamburg, hat einen Vorschlag gemacht, wie ein Selbstverwaltungsmodell aussehen könnte. Ein Selbstverwaltungsgremium wäre für die personelle Ausstattung und Organisation zuständig und verantwortlich. Auch Etatfragen, Besoldungs- und Beförderungsregelungen könnten damit gelöst werden. Aus der Hand der Justizministerinnen und Justizminister befreit, könnte die Justiz im Herzen der Gesellschaft wirken und dort auch eigenständig wahrgenommen werden...“

Im Koalitionsvertrag für 2010-2015 "Neue Wege gehen" hieß es¹⁶:

"Als einzige der drei Staatsgewalten ist die Justiz nicht organisatorisch unabhängig, sondern wird von der Exekutive verwaltet, deren Einflussnahme auf die Justiz von erheblicher Bedeutung ist. Wir werden die Umsetzungsmöglichkeiten bereits vorliegender Modelle einer autonomen Justiz mit allen Beteiligten prüfen."

¹² Antwort BMJV vom 28. 11. 2014 auf Anfrage der Abgeordneten Marieluise Beck

¹³ Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen

¹⁴ Interessant ist insbesondere die Stellungnahme des damaligen Präsidenten des Landessozialgerichts

¹⁵ dokumentiert im NRV-Info 11/2012, Seite 11, und auf <https://amtsrichterverband.net/files/theme/downloads/archiv/>

¹⁶ Rn. 3797

Umsetzungsmaßnahmen gab es zu allen diesen Ankündigungen nicht.

Der „Bericht“ des Ministeriums vom 4. September 2024 ignoriert oder kennt diesen Diskussionsstand nicht. Er blendet die verfassungsrechtliche und europarechtliche Dimension des Themas schlicht aus und lässt befürchten, dass die Angst, Macht an einen gewählten, pluralistisch aufgestellten Justizrat nach europäischem Rechtsstaatsverständnis abgeben zu müssen, die Handlungsfähigkeit und Handlungsbereitschaft des Ministeriums dominiert und begrenzt.

Fazit: Das Land Nordrhein-Westfalen sollte sich dafür entscheiden, auch im Hinblick auf Gewaltenteilung und Justizorganisation durch eine entsprechende Bundesrats-Initiative ein moderner Verfassungsstaat zu werden und sich davon zu lösen, dem großen Rest Europas und der eigenen Bevölkerung weiterhin die aus wilhelminischer Zeit überlieferte, antiquierte deutsche Justizstruktur als überlegenes Modell zu verkaufen.

Abschließend unterstützt die NRV den Antrag der FDP-Fraktion vom 2. Mai 2024, eine Kommission unter Beteiligung des Landtags einzurichten, die die verschiedenen existierenden Modelle zur Besetzung von Präsidentenstellen der oberen Landesgerichte prüft und als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für eine Änderung des Bewerbungsprozesses einen Bericht verfasst. Wir fügen hinzu, dass eine Einbindung der Verbände wünschenswert wäre. Dies wäre eine zielführende Weiterentwicklung der seinerzeitigen beispielhaften ministeriellen Vorbereitungsarbeit zum LRiStAG NRW.

Harry Addicks